

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspre. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 h bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 74.

Danzig, den 14. September.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, folgende Desinfektionsmittel gegen die Verbreitung der Cholera-gefahr anzuschaffen und vorräthig zu halten:

- 50 Pfd. bis 1 Ctr. gebrannten Kalk,
- 3 bis 5 Kilogramm 100% Carbonsäure,
- 3 bis 5 Kilogramm schwarze Seife.

Davon sind nach Vorschrift der übersandten Desinfektionsanweisung Kalkmilch und Seifencarbonlösung herzustellen und diese Mittel fertig den unbemittelten Einwohnern der Ortschaft unentgeltlich zu verabfolgen, auch darauf zu achten, daß die Desinfektion damit vorschriftsmäßig ausgeführt wird.

Danzig, den 9. September 1892.

Der Landrath.

2. In Ergänzung unserer Dienstantweisung für die Rendanten der Klassen ländlicher Elementarschulen vom 2. August 1881 — Extrabeilage zu No. 35 des Amtsblattes vom 27. August 1881 — ordnen wir zu § 5 Folgendes an:

Alle Einnahme- und Ausgabebelege sind nach erfolgter Dechargeirung der Rechnung noch mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Erst nach Ablauf dieser Zeit können dieselben auf Beschluß des gesammten Schulvorstandes vernichtet werden. Rechnungsbelege von bleibendem Interesse sind indes von der Vernichtung überhaupt ausgeschlossen.

Die Vorstehenden der Schulvorstände machen wir für die ordnungsmäßige Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

Danzig, den 31. August 1892.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Schulvorstände und die Schulklassen-Vendanten ersuche ich, die vorstehende Bestimmung genau zu beachten.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Landrath.

### 3. Landespolizeiliche Anordnung.

Sämmtliche Haus- und Familien-Vorstände, insbesondere Gastwirthe sind verpflichtet, bis auf Weiteres jede von außerhalb des Regierungs-Bezirktes zugereiste Person spätestens eine Stunde nach ihrer Ankunft und wenn die Ankunft zur Nachtzeit erfolgt, spätestens bis 8 Uhr Morgens der Ortspolizei-Behörde anzumelden.

In der Anmeldung ist genau anzugeben, in welchen Orten die betreffende Person sich während der letzten 14 Tage aufgehalten hat.

Ergiebt sich aus der Anmeldung oder wird sonst festgestellt, daß die zugereiste Person innerhalb der letzten 14 Tage sich in Rußland, Hamburg, Altona, Kiel oder anderen von der Cholera inficirten Orten aufgehalten oder einen dieser Orte passirt hat, so haben in den Städten des Bezirks, sowie in den Landgemeinden Ohra, Zoppot, Carthaus die Ortspolizei-Behörden unverzüglich die ärztliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der zugereisten Person herbeizuführen und die nach ärztlicher Anordnung erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera sofort ausführen zu lassen, insbesondere in jedem Falle für die Desinfection des Gepäcks Sorge zu tragen.

In den übrigen Landgemeinden haben die Ortspolizei-Behörden von der Ankunft einer jeden Person, welche innerhalb der letzten 14 Tage sich in Rußland, Hamburg, Altona, Kiel oder einem andern von der Cholera inficirten Orte aufgehalten hat, unverzüglich dem Landrath und dem Kreisphysikus Anzeige zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen, insbesondere auch falsche Angaben in der zu erstattenden Anmeldung werden gemäß § 327 des Reichsstraf-Gesetzbuches mit Gefängniß bestraft.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Sämmtliche Orts-Vorsteher beauftrage ich, die vorstehende Verordnung sofort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Die Ortspolizei-Behörden fordere ich auf, von jeder ihnen in Folge dieser Verordnung zugehenden Anmeldung mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Den Herrn Amts-Vorsteher in Ohra weise ich an, die ärztliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der aus den von der Cholera inficirten Ortschaften dorthin zugereisten Personen schleunigst vornehmen und die ärztlichen Anordnungen ausführen zu lassen, sowie mir vom Geschehenen Bericht zu erstatten.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Landrath.



4. **P o l i z e i - V e r o r d n u n g.**

Auf Grund der §§ 137, Abf. 2, 139, Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1.

Die in § 1 und 2 der Polizei-Verordnung vom 8. August d. J. (Extraausgabe des Amtsblatts vom 13. August d. J.) näher bezeichnete Verpflichtung zur Anzeige von Cholera-verdächtigen Erkrankungen wird auf den Führer aller Arten von Flußschiffen und sonstigen Flußfahrzeugen, insbesondere auch Holzflößen, ausgedehnt.

Die Führer dieser Fahrzeuge sind verpflichtet, jede auf dem Fahrzeug vorkommende choleraverdächtige Erkrankung (Drehschiff) der Ortspolizeibehörde der nächsten Anlegestelle unverzüglich anzuzeigen und deren weitere Anweisungen zu befolgen.

§ 2.

Der Bemannung von Flußfahrzeugen, auf welchen eine choleraverdächtige Erkrankung vorgekommen ist, ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung der Polizeibehörde das Fahrzeug zu verlassen, soweit dies nicht zur Erstattung der in § 1 bezeichneten Anzeige erforderlich ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden im Falle des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß, andernfalls mit Geldstrafe bis zu 60 *M.*, eventuell entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 6. September 1892.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.  
gez. von Holwebe.

Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden fordere ich auf, für die Befolgung dieser Verordnung zu sorgen. Von jedem Vorkommen einer choleraverdächtigen Krankheit auf Flußfahrzeugen ist mir sofort Mittheilung zu machen.

Danzig, den 10. September 1892.

Der L a n d r a t h.

5. Die Herren Amts-Vorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß mit Rücksicht auf die drohende Cholera-Gefahr die Ausdehnung von öffentlichen Tanzvergünstigungen über die allgemeine festgesetzte Polizeistunde von mir nicht gestattet werden wird. Ich mache dabei von Neuem darauf aufmerksam, daß zur Ueberschreitung der Polizeistunde in jedem Falle meine Erlaubniß einzuholen ist.

Danzig, den 10. September 1892.

Der L a n d r a t h.

6. In Carl Heymann's Verlagshandlung zu Berlin W. Mauerstraße 14 ist eine neue Folio-Ausgabe von dem amtlichen Statuten-Entwurfe für Orts-Krankenkassen und für Betriebs-Fabrik-Kassen zur Benutzung für die Ausarbeitung der neuen Statuten gemäß dem Gesetze vom

10. April 1892 erschienen, und zwar für Ortskranken-Kassen zum Preise von 1 *Mk* das Exemplar; — 20 Exemplare für 17 *Mk*, — 50 Exemplare für 35 *Mk*, — 100 Exemplare für 60 *Mk*; für Betriebs-Krankenkassen das einzelne Exemplar 60 *¢*, — 20 Exemplare 10 *Mk*, — 50 Exemplare für 20 *Mk*, — 100 Exemplare für 36 *Mk*.

Die Anschaffung dieser Statuten-Entwürfe wird den Krankenkassen-Vorständen empfohlen.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Landrath.

---

7. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, darauf zu achten, daß Loose von solchen Lotterien, welche nur für einen bestimmten Theil des Staatsgebietes genehmigt worden sind, nicht auch in außerhalb des Vertriebsgebietes belegenen Orten öffentlich zum Verkaufe ausgedoten werden. Ermittelte Uebertretungen in dieser Beziehung sind mir sofort anzuzeigen.

Ich bemerke hierbei, daß sämmtliche Loose einen Vermerk tragen sollen, aus welchem das für die Lotterie genehmigte Absatzgebiet hervorgeht.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Landrath.

---

8. Der frühere Privatförster Wilhelm Grubba aus Kamkau ist zum Ortsdiener für den Gutsbezirk Biffau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Landrath.

---

9. In Ergänzung der in No. 32 des Amtsblatts vom 6. August d. J. veröffentlichten Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera bringe ich Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Unter den unter I Ziffer 1 bis 6 der gedachten Anweisung aufgeführten Desinfections-mitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Die zu No. 1 bis 4 der Anweisung genannten Mittel (1. Kalkmilch, 2. Chloralkali, 3. Lösung von Kalkseife, 4. Lösung von Karbolsäure), sind im Allgemeinen gleichwerthig. Wenn es daher an der unter No. 4 vorgesehenen 100 %igen Karbolsäure mangeln sollte, wird auf die unter No. 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird in Nothfalle Karbolsäure mit geringerem Gehalte an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.
2. Schmutzwasser, welche mit Cholera-kranken in Berührung gekommen sind, müssen in derselben Weise, wie dies zu II Ziffer 1 der Anweisung, bezüglich der flüssigen Abgänge des Cholera-kranken angegeben ist, behandelt werden.



3. Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie ist die Räumung dagegen, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfection von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach, so lange eine Erkrankung noch nicht vorgekommen ist, nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährdeten Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

Soweit Abtritte nach Maßgabe der vorstehenden Gesichtspunkte zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 Liter Kaltmilch (Ziffer I 1 der Anweisung) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen.

Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Rothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kaltmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseife gereinigt.

4. Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere, wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist, oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen. Unnützhige und unwirksame Desinfectionen verursachen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel. Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

5. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte sofort eingehende und umsichtige Nachforschungen danach anzustellen, wo und wie die Kranken sich angesteckt haben, um gegen den Ansteckungsherd sofort vorgehen zu können. Nur so wird es möglich sein, einer Weiterverbreitung der Krankheit mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Es ist daher von der äußersten Wichtigkeit, daß jeder Choleraverdächtige Fall der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich angezeigt wird, wie dies bereits durch besondere Polizei-Verordnung angeordnet worden ist.

Danzig, den 6. September 1892

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.  
gez. von Holwebe.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Verordnung im Anschlusse an die in No. 63 des Kreisblattes abgedruckte Anweisung zur Ausführung der Desinfection sofort in der Ortschaft bekannt zu machen, sowie hinsichtlich der Anzeigepflicht bei vorkommenden Erkrankungen an Cholera und an Brechdurchfall auf meine Verfügung vom 1. August 1892 in No. 62 des Kreisblattes wiederholt aufmerksam zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich auf die Befolgung der ergangenen Bestimmungen streng zu halten. Von jeder ihnen zugehenden Krankheitsanzeige ist mir sofort Mittheilung zu machen.

Danzig, den 10. September 1892.

Der L a n d r a t h.

## Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Zur theilweisen Deckung der durch die Chausséebauten des Kreises entstandenen Kosten haben wir in Gemäßheit der Kreistagsbeschlüsse des ehemaligen Landkreises Danzig vom 27. August 1881 21. August 1875, 29. September 1877, 8. März und 19. Juli 1879 und 21. April 1883 die für das laufende Jahr zur Erhebung kommenden Chausséevorsteuern ausgeschrieben.

Indem wir die Repartition der gedachten Steuern hierunter folgen lassen, bemerken wir, daß wegen Einziehung der letzteren an die betreffenden Ortsbehörden besondere Verfügung ergangen ist.

1. Biffau. Einkommensteuer 309,00 *M.*, Chausséevorsteuer 74,16 *M.*, Grundsteuer 654,29 *M.*, Chausséevorsteuer 157,03 *M.*, Gebäudesteuer 156,40 *M.*, Chausséevorsteuer 37,54 *M.*, Gewerbesteuer 66,00 *M.*, Chausséevorsteuer 15,84 *M.*
2. Gluckau. Einkommensteuer 296,00 *M.*, Chausséevorsteuer 71,04 *M.*, Grundsteuer 540,64 *M.*, Chausséevorsteuer 129,76 *M.*, Gebäudesteuer 145,80 *M.*, Chausséevorsteuer 34,99 *M.*, Gewerbesteuer 24,00 *M.*, Chausséevorsteuer 5,76 *M.*
3. Brentau. Einkommensteuer 261,20 *M.*, Chausséevorsteuer 62,69 *M.*, Grundsteuer 333,02 *M.*, Chausséevorsteuer 79,92 *M.*, Gebäudesteuer 354,00 *M.*, Chausséevorsteuer 84,96 *M.*, Gewerbesteuer 144,00 *M.*, Chausséevorsteuer 34,56 *M.*
4. Matern. Einkommensteuer 227,40 *M.*, Chausséevorsteuer 54,58 *M.*, Grundsteuer 273,55 *M.*, Chausséevorsteuer 65,65 *M.*, Gebäudesteuer 67,90 *M.*, Chausséevorsteuer 16,30 *M.*, Gewerbesteuer 63,00 *M.*, Chausséevorsteuer 15,12 *M.*
5. Ramkau. Einkommensteuer 208,20 *M.*, Chausséevorsteuer 49,97 *M.*, Grundsteuer 455,05 *M.*, Chausséevorsteuer 109,21 *M.*, Gebäudesteuer 109,90 *M.*, Chausséevorsteuer 26,38 *M.*, Gewerbesteuer 51,00 *M.*, Chausséevorsteuer 12,24 *M.*
6. Czerniau Gut. Einkommensteuer 40,80 *M.*, Chausséevorsteuer 9,79 *M.*, Grundsteuer 309,25 *M.*, Chausséevorsteuer 74,22 *M.*, Gebäudesteuer 31,80 *M.*, Chausséevorsteuer 7,63 *M.*
7. Czernlau Dorf. Einkommensteuer 4,80 *M.*, Chausséevorsteuer 1,15 *M.*, Grundsteuer 79,16 *M.*, Chausséevorsteuer 19,00 *M.*, Gebäudesteuer 40,90 *M.*, Chausséevorsteuer 9,82 *M.*, Gewerbesteuer 21,00 *M.*, Chausséevorsteuer 5,04 *M.*
8. Grenzdorf. Einkommensteuer 7,20 *M.*, Chausséevorsteuer 1,73 *M.*, Grundsteuer 111,68 *M.*, Chausséevorsteuer 26,80 *M.*, Gebäudesteuer 49,80 *M.*, Chausséevorsteuer 11,95 *M.*, Gewerbesteuer 30,00 *M.*, Chausséevorsteuer 7,20 *M.*
9. Wehanower Wald. Grundsteuer 39,06 *M.*, Chausséevorsteuer 9,37 *M.*, Gebäudesteuer 0,60 *M.*, Chausséevorsteuer 0,14 *M.*
10. Schönwarlinger Wald. Grundsteuer 24,25 *M.*, Chausséevorsteuer 5,82 *M.*
11. Rottmannsdorf mit Remnade. Einkommensteuer 124,00 *M.*, Chausséevorsteuer 29,76 *M.*, Grundsteuer 512,20 *M.*, Chausséevorsteuer 122,93 *M.*, Gebäudesteuer 52,60 *M.*, Chausséevorsteuer 12,62 *M.*, Gewerbesteuer 3,00 *M.*, Chausséevorsteuer 0,72 *M.*
12. Königlich Forstflorus. Grundsteuer 725,20 *M.*, Chausséevorsteuer 174,05 *M.*

Danzig, den 5. September 1892.

Der Kreis-Ausschuß.



11. **B e k a n n t m a c h u n g,**  
Auf Grund des § 2, Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

1. die durch Tauschvertrag zwischen der königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Danzig in Vertretung des Forstfiskus und der Frau Julianna Emilie Sawagli geb. Groenke zu Danzig vom  $\frac{15. \text{ März}}{7. \text{ April}}$  1892, von dem Forstfiskus von seinem Grundstücke Olivaer Forst Band II, Blatt 1 an die Frau Sawagli abgetretenen, auf der Kataster-Karte mit den No.  $\frac{65}{2}$ ,  $\frac{66}{3}$  und  $\frac{67}{7}$  bezeichneten Forstabschnitte zum Flächeninhalte von 2,2295 Hektaren, von dem Gutsbezirk Olivaer Forst abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Oliva zu vereinigen,
2. die, durch denselben Tauschvertrag von der Frau Sawagli von ihrem Grundstück Oliva Band II, Blatt 30 an den Forstfiskus abgetretenen, auf der Katasterkarte mit den No.  $\frac{23}{6}$ ,  $\frac{29}{13}$ ,  $\frac{30}{14}$  und  $\frac{31}{15}$  bezeichneten Flächen mit einem Flächeninhalt von 2,2295 Hektaren, von dem Gemeindebezirk Oliva abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Olivaer-Forst zu vereinigen.

Danzig, den 31. August 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

12. **Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises** haben mir auf Grund der geführten Kontrollen und unter Zuziehung der Hebestellen über alle während des I. Halbjahrs 1892/93 vorgekommenen Einkommensteuer-Änderungen die Zu- und Abganglisten in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen bis zum 18. d. M. einzureichen oder **Fehlanzeigen** zu erstatten.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche von einem Einkommen von über 3000 M. besteuert sind, sind besondere Zu- und Abganglisten aufzustellen.

In den Abganglisten sind die Steuerpflichtigen in derselben Reihenfolge aufzunehmen, wie sie in der Einkommensteuerrolle auf einander folgen.

In Spalte 11 der Zu- und Abganglisten müssen die Ursachen, durch welche die Änderungen in der veranlagten Steuer hervorgerufen worden sind, nach den in den Artikeln 77 und 78 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 (veröffentlicht im Amtsblatt für 1892, Extrabeilage 8) gegebenen Vorschriften genau eingetragen werden.

Danzig, den 9. September 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

13. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Am 23. September d. J., Vormittags 8 Uhr, werden zu Danzig auf dem Kasernenhofe des unterzeichneten Regiments ungefähr 25 Pferde des Regiments und an demselben Tage um

11 Uhr auf dem Hofe der Artillerie-Kaserne — Hohe Seigen — ungefähr 40 Pferde der I., II. und IV. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments 36 wegen Ausrangirung meistbietend verkauft werden.

Danzig, den 13. September 1892.

Kommando des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1.

---

14. **Königliche Oberförsterei Oliva.**

Die Holzverkaufstermine für das III. Quartal 1892/93 finden statt am 7. und 21. Oktober, 11. und 25. November und 9. und 23. Dezember 1892, jedesmal von Nachmittags 2 Uhr ab, im Sommer'schen Gasthause zu Oliva.  
Oliva, den 7. September 1892.

Der königliche Forstmeister.

---

15. **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter den Jungen Gustav Eduard Sblitzki (alias Sblitzki) geboren am 9. November 1873 zu Mohrungen, unter dem 6. November 1889 erlassene, in Nr. 46 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Altenszeichen II. b. J. 913/89.

Danzig, den 8. September 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

---

**Nichtamtlicher Theil.**

16.

**70 Mutterchafe**

verkäuflich in Saskojin.

---

**Arbeiter.**

17.

Die Meldungen zur Arbeit für die bevorstehende Campagne werden Sonntag, den 25. September c. auf dem Fabrikhofe angenommen. **Zuckerfabrik Groß-Bänder.**

---

18.

Dom. Kl. Kleschau pr. Vangenau W.-Pr. sucht Fuhrleute zur Rübenabfuhr zu Anfang Oktober a. c. — Meldungen daselbst.

---

19.

Einen gut erhaltenen Flügel verkauft

Wendt, Schönsfeld bei Danzig.

---

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Topengasse 8.

Hierzu eine Beilage der Firma Hodam & Kessler.